



Hanspeter Raetzo  
Meienfeldstrasse 68  
8645 Jona

055  
bluemail.ch

Rapperswil-Jona, 12.07.2022

Stadtrat Rapperswil-Jona  
Stadthaus  
St.Gallerstrasse 40

8645 Jona

Datenschutz / Bürgerversammlungs-Protokolle

Bürgerversammlung vom 02.06.2022 / Ihr Schreiben vom 04.07.2022

Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates

Sie schreiben im Brief vom 04.07.2022: „Die Stadtkanzlei hat Ihnen bereits im Frühjahr erläutert, das die von der Fachstelle empfohlene schriftliche Einwilligung aus Sicht des Stadtrates kein gangbarer Weg darstellt.“

Diese Darstellung ist falsch. Sie weicht ab von der damaligen Stellungnahme vom 08.02.2022 massiv ab.

Mir wurde damals mitgeteilt, dass „gemäss Amt für Gemeinden im Falle einer Veröffentlichung des Protokolls der Bürgerversammlung im Internet aus Datenschutzgründen von jeder genannten Person eine schriftliche Einwilligung einzuholen wäre“.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, warum sie am 04.07.2022 einfach eine Stellungnahme erfinden, die es nie gegeben hat.

Auf die Diskrepanz zwischen der Antwort im Frühjahr und den tatsächlichen Gegebenheiten habe ich an der Bürgerversammlung aufmerksam gemacht.

In meinen Ausführungen an der Bürgerversammlung vom 02.06.2022 habe ich aufgezeigt, dass Ihre ursprüngliche Darstellung des Sachverhaltes falsch ist – nach ausführlichen Diskussionen mit den entsprechenden Fachstellen.

Meine Ausführungen, die im übrigen mit der jetzigen Auskunft übereinstimmen, wurden vom Versammlungsleiter bestritten. Er bekräftigte gegenüber der Bürgerschaft, dass sie auf Geheiss des Amtes für Gemeinden eine schriftliche Einwilligung bräuchten. Von einer Empfehlung einer Fachstelle war auch bei ihm nie die Rede.

Ich werte Ihre Aussage - dass es sich um eine Empfehlung der Fachstelle handelt - um das Eingeständnis, dass sowohl die Antwort vom Frühjahr wie auch die Ausführungen an der Bürgerversammlung nicht der Wahrheit entsprochen haben.

Dass die Antwort vom Frühjahr in Ihrem neuen Schreiben einfach umgedeutet bzw. verfälscht wurde, werte ich das Eingeständnis dafür, dass Sie mich damals falsch informierten. Es ist ebenso das Eingeständnis dafür, dass der Versammlungsleiter an der Bürgerversammlung den Teilnehmer:innen nicht die Wahrheit sagte.

Aufgrund der Verfälschung Ihrer eigenen Aussage, gehe ich davon aus, dass die Bürger:innen nicht damit rechnen können, dass die falschen Aussagen öffentlich korrigiert werden. Und dass auch nicht die Absicht besteht, die Teilnehmer:innen an der Bürgerversammlung und dem Stadtforum über die Ausführungen und Ansichten und Empfehlungen des Amtes für Datenschutz zu informieren.

Natürlich wurde mein Antrag an der Bürgerversammlung abgelehnt, nachdem er nicht vorgelesen sondern unzulässig verkürzt und verhunzt wurde, nachdem der Versammlungsleiter mich „böartig“ nannte und nachdem der Versammlungsleiter der Bürgerschaft einredete, dass mein Antrag eine Zettelwirtschaft

auslösen würde, obwohl der Antrag genau das verhindert hätte.

Auch behauptete der Versammlungsleiter, dass zwei Protokolle erstellt werden müssten, eines für die Stadtverwaltung und eines für die Öffentlichkeit. Es ist völlig klar, dass es nicht statthaft ist zwei verschiedene Protokolle zu erstellen. Falls Sie diese Aussage für falsch halten, bitte ich Sie, bei der zuständigen kantonalen Instanz nachzufragen.

Und – auch das war Bestandteil des Antrages, der vom Versammlungsleiter verschwiegen wurde – wie geht der Stadtrat künftig mit den Protokollen des Stadtforums um? Eine Antwort des Stadtrates gibt es noch nicht.

Die Fachstelle für Datenschutz empfiehlt auch hier, die Teilnehmer an den Sitzungen zu informieren und es ihnen zu überlassen, ob sie namentlich und als Mitglied einer Organisation im Protokoll genannt werden dürfen

Ihre Ausführungen zum Datenschutz in den Schulen war – das geht aus meinem Antrag an der Bürgerversammlung eindeutig hervor – nicht Gegenstand der Diskussion, waren auch nicht Gegenstand meines Votums an der Bürgerversammlung. Ich habe die Schulen ausdrücklich ausgenommen.

Es gibt auch keinen Grund für Schule einen Hinweis aufzunehmen, den ich gar nicht gegeben hatte, weil es aufgrund des Verhaltens der Schule nicht nötig ist.

Dies ist eine weitere falsche Aussage in Ihrem Schreiben vom 04.07.2022.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, warum sie am 04.07.2022 einfach einen Hinweis erfinden, den es von mir nie gegeben hat.

Es geht vielmehr um Bilder oder Daten, die von der Website der Stadt aufgerufen werden können und die nicht von den Schulen veröffentlicht wurden, so geht es auch aus meinem Votum an der Bürgerversammlung und dem entsprechenden Antrag hervor.

Deshalb ein paar Fragen, zum Datenschutz von Kindern durch die politische Gemeinde:

Liegen für die von der Website der Stadt abrufbaren Bilder/Daten Einwilligungserklärungen vor?

Gelten die Einwilligungserklärungen sowohl für die Print- und online-Formate, bzw für Printformate, die auch online verfügbar sind und ist das auf der Einwilligungserklärung sichtbar?

Wurden die Einwilligungsgeber darüber informiert, dass sie die Einwilligung jederzeit zurück ziehen können und ist das auf der Einwilligungserklärung sichtbar?

Werden die Einwilligungsgeber darüber aufgeklärt, dass Bilder/Daten theoretisch für einen unbegrenzt langen Zeitraum online abrufbar sind und ist das auf der Einwilligungserklärung sichtbar?

Falls Einwilligungserklärungen von den Inhabern der elterlichen Gewalt unterzeichnet werden weil die Personen noch zu jung sind um selber zu entscheiden, werden dann diese Personen spätestens bei Erreichen der Volljährigkeit informiert und eine Einwilligungserklärung eingeholt, da sie nun jetzt selbst über ihre Rechte entscheiden können?

Wie lange werden die Einwilligungserklärungen aufbewahrt?

Mit freundlichen Grüßen

Jona, 12.07.2022

Hanspeter Raetzo